



Transporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden dürfen

Güter- und Personentransporte, die nicht gewerbsmässig durchgeführt werden, bedürfen keiner Lizenz. Ein Transport ist gewerbsmässig, wenn das Unternehmen eine wirtschaftliche Gegenleistung dafür erhält. Die Gegenleistung kann in Bezahlung mit Geld, Tausch von Waren und Dienstleistungen oder in anderer Form erbracht werden.

Gütertransporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können:

Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (LVA) enthält eine Auflistung von Beförderungen, die von der Lizenzpflicht befreit sind²:

Anhang 4 LVA

Beförderungen und Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen, die von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind

1. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen der Grundversorgung.
2. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtgewicht, einschliesslich der Gesamtgewicht der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt.
4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die beförderten Güter sind Eigentum des Unternehmens oder wurden von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt.
 - b) Die Beförderung dient der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – ausserhalb des Unternehmens.
 - c) Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge werden von Personal geführt, das bei dem Unternehmen angestellt ist oder ihm in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde.
 - d) Die Güter befördernden Fahrzeuge gehören dem Unternehmen oder wurden von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EG³ erfüllen müssen.
Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
 - e) Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

¹ SR 0.740.72

² vgl. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 2. September 2015 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV; **SR 744.103**)

³ Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Erläuterungen zu Transporten, die nicht der Lizenzpflicht unterstellt sind:

Anhang 4 Ziffer 3 LVA: Fahrzeugkombinationen mit Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

Massgebend ist das zulässige Gesamtgewicht, das im Fahrzeugausweis eingetragen ist. Dabei darf das zulässige Gesamtgewicht inkl. das Gesamtgewicht des Anhängers, 3,5 Tonnen nicht übersteigen.

Anhang 4 Ziffer 4 LVA: Transporte für eigene Bedürfnisse und Transporte einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

In Ziffer 4 wird der Transport für eigene Bedürfnisse umschrieben. Damit ein Transport von der Lizenzpflicht befreit ist, müssen alle Bedingungen (Buchstaben a – e) erfüllt sein. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) stellt keine Bestätigungen für Transporte für eigene Bedürfnisse aus. In der Regel sind Transporte, die im Rahmen einer ARGE durchgeführt werden, Transporten gemäss Ziffer 4 der vorstehenden Liste gleichgestellt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Bauobjekt stehen. Ausnahmen sind denkbar, wenn beispielsweise einzelne Mitglieder einer ARGE ausschliesslich die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen ausführen und daher eine Lizenz benötigen.

Weitere Transporte, die teilweise ohne Lizenz durchgeführt werden dürfen:

Schneeräumung

Bei der Schneeräumung werden keine Güter von einem Start- zu einem Zielort befördert. Das allenfalls mitgeführte Salz wird nicht um der Beförderung willen, sondern zur Erbringung der Dienstleistung Schneeräumung benutzt und verbraucht. Für die Schneeräumung ist aus diesem Grund keine Lizenz nötig.

Kehrichtabfuhr

Gemeinden, die die Kehrichtabfuhr für die eigene Gemeinde mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen durchführen, sind keine Strassentransportunternehmen und benötigen keine Lizenz. Führt eine Gemeinde allerdings die Kehrichttransporte entgeltlich für weitere Gemeinden durch oder wird ein Unternehmen mit der Kehrichtabfuhr beauftragt, ist eine Lizenz erforderlich.

Muldentransporte

Transporte, die für die Entsorgung von Bauschutt, Kehricht oder anderen Materialien durchgeführt werden, sind von der Lizenzpflicht befreit, wenn alle Bedingungen des Anhangs 4 Ziffer 4 LVA erfüllt sind.

Rohr- und Kanalreinigung

Transporte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rohr- und Kanalreinigung ausgeführt werden, sind bei Einhaltung aller Bedingungen gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LVA nicht der Lizenzpflicht unterstellt. Dazu gehört auch die sporadische Fahrt an den Ort, wo gesammelte Rückstände entsorgt werden.

Transporte mit anderen Fahrzeugen als Lastwagen und Sattelmotorfahrzeugen

Gemäss Art. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. März 2009⁴ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) gilt als Strassentransportunternehmen im Güterverkehr jedes Unternehmen, das gewerbsmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen (z.B. Lieferwagen und Anhänger) ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 Tonnen übersteigt.

Strassentransportunternehmen, die Güter mit gewerblichen Traktoren mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h befördern, sind nicht der Lizenzpflicht unterstellt.

⁴ SR 744.10

Personentransporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können:

Gemäss Art. 2 Bst. a STUG sind folgende Beförderungen von Personen nicht lizenzpflichtig:

1. Beförderung von Personen mit einem Fahrzeug, das neben dem Lenker oder der Lenkerin für maximal acht Personen zugelassen ist.
2. Beförderung von eigenen Angestellten durch ein Unternehmen des Nichttransportgewerbes.
3. Beförderungen, die unter die Definition "Werkverkehr" fallen, sind ebenfalls nicht lizenzpflichtig:

Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der ausführenden, natürlichen oder juristischen Person. Zudem sind die eingesetzten Fahrzeuge Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder sind von ihr im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft worden oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags. Schliesslich müssen die Fahrzeuge von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst geführt werden. Das BAV stellt für diese Art von Personentransporten im grenzüberschreitenden Verkehr eine Bescheinigung aus.

Beispiele:

- Ein Verein mietet einen Kleinbus (15 Plätze) oder einen Car, um eine Vereinsreise durchzuführen. Der Bus wird dabei von einem Vereinsmitglied gelenkt. Diese Fahrt hat keinen gewerbsmässigen Charakter und kann ohne Lizenz durchgeführt werden.
- Ein Garagenbetrieb besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Ein Verein bittet den Inhaber der Garage, die Mitglieder des Vereines auf Ihrer Vereinsreise zu chauffieren. Der Inhaber der Garage offeriert diese Fahrt zu einem „Freundschaftspreis“ von 200 Franken plus Dieselskosten. In diesem Fall führt der Inhaber der Garage einen gewerbsmässigen Personentransport durch. Er muss über eine Lizenz verfügen.
- Ein Taxibetrieb führt Fahrten mit einem Kleinbus (15 Plätze) durch. Die Taxe wird mit dem Taxameter erhoben. Diese Fahrt hat gewerbsmässigen Charakter. Das Taxiunternehmen muss über eine Lizenz für den Personentransport verfügen.
- Eine Gemeinde besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Mit diesem Bus werden die Schüler zur Schule gefahren. Der Bus wird von einem Angestellten der Gemeinde gefahren und kann ohne Lizenz durchgeführt werden.
- Die Familie Müller besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Die Gemeinde beauftragt die Familie Müller, die Schüler der Gemeinde zu transportieren. Die Familie Müller erhält eine Entschädigung von 2 Franken pro Kilometer. Die Familie Müller führt einen gewerbsmässigen Personentransport durch. Sie muss deshalb über eine Lizenz für den Personentransport verfügen.